OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-551141/2/Wim/LR

Datum:

Linz, 13. November 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde des H K, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G H, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 15. Mai 2017, GZ: Wa10-44-2015/Vz/Ms, betreffend Abweisung eines Antrages auf Erklärung einer Gewässerstrecke in der X als Laichschonstätte nach dem Wasserrechtsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1.1. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) auf Erklärung einer Gewässerstrecke in der X als Laichschonstätte abgewiesen.

1.2. Als Begründung wurde ausgeführt, dass zwar nicht Herr H K fischereiberechtigt, sondern das Fischereirecht auf seinen Sohn, Herrn Dr. P K, eingetragen worden sei, jedoch aufgrund der jahrelangen Zusammenarbeit mit Herrn H K, in denen er die Agenden seines Sohnes wahrnehme, bei der hiesigen Behörde kein Zweifel an der Antragslegitimation des Herrn H K bestehe.

Der Erklärung zur Laichschonstätte werde zwar eine hohe Wertigkeit beigemessen und sei diese aus fischereifachlicher Sicht auch durchaus positiv zu bewerten. Dem gegenüber stehe jedoch das rechtmäßig ausgeübte Wasserbenutzungsrecht eines Kleinkraftwerkes des Herrn F E entgegen, dem in seinem Bewilligungsbescheid eine Fallhöhe von 4 m zugestanden sei und habe sich diese zwischenzeitlich auf ca. 3,6 m verringert. Es wäre daher in nächster Zeit eine Erhaltungsbaggerung notwendig und würde diese durch die Verordnung als Laichschonstätte verhindert werden, womit Herr E in seiner rechtmäßigen Wasserbenutzung eingeschränkt werde.

Von übergeordneter Bedeutung sei jedoch die ablehnende Stellungnahme des Grundeigentümers als Verwalter des öffentlichen Wassergutes der Republik Österreich anzusehen. Es seien Millionen von Euro für die Regulierung der X aus öffentlichen Mitteln für den Hochwasserschutz investiert worden. Das geschaffene Xprofil müsse dauerhaft gewartet und gepflegt werden und seien damit auch Eingriffe in die zur Ausweisung als Laichschonstätte beantragte Gewässerstrecke verbunden. Aufgrund der hohen öffentlichen Investitionen, in denen auch die Belange der Fischerei hinreichend berücksichtigt worden seien, sei dem Schutz dieser Investitionen sowie dem Hochwasserschutz eine übergeordnete Bedeutung beizumessen und der gegenständliche Antrag bei allem Verständnis für die Belange der Fischerei spruchgemäß abzuweisen gewesen.

2. Dagegen hat der Bf rechtzeitig eine begründete Beschwerde erhoben und darin inhaltliche Einwendungen vorgebracht sowie die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beantragt.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Im Sinne des § 24 VwGVG

konnte eine mündliche Verhandlung entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Mit E-Mail vom 29. April 2015 wurde vom Bf folgende Eingabe an die belangte Behörde gerichtet:

„Mit Bescheid der BH-Linz Land WA-237/2-1976 vom 1.6.1976 wurde in meinem Fischwasser in X eine Laichschonstätte eingetragen.
Bei den Regulierungsarbeiten der letzten Jahre wurde dieser Bereich völlig umgestaltet und danach nicht mehr als Laichplatz angenommen.

Nun konnte das Fischereischutzorgan G S mit einer Videodokumentation belegen, dass sich im Bereich von der Gegenschwelle des X-wehrs flussabwärts auf 500m ein neuer Laichplatz ausgebildet hat.

Im Sinne der einschlägigen Paragraphen des WR-Gesetzes z.B. §15 (2) stelle ich hiermit den Antrag auf Eintragung einer Laichschonstätte in diesem Bereich.

Mit freundlichen Grüssen
H K“

Daraufhin hat die belangte Behörde verschiedenste Stellungnahmen eingeholt, darunter des Fischeireviers X-X, der Verwalterin des öffentlichen Wassergutes sowie des Wasserkraftanlagenbetreibers Herrn F E. Auch wurden befasst ein Amtssachverständiger für Fischereiwesen sowie der Gewässerbezirk Linz als gewässerbetreuende Stelle.

Während sich der Fischereisachverständige sowie das Fischereirevier X-X für die Einrichtung einer Laichschonstätte ausgesprochen haben, haben sich der Wasserkraftanlagenbetreiber sowie der Gewässerbezirk Linz und auch die Verwalterin des öffentlichen Wassergutes ausdrücklich gegen die Erklärung einer solchen Laichschonstätte ausgesprochen, da diese im Widerspruch zu bestehenden Wasserbenutzungsrechten und zur erfolgten Xregulierung stünde und damit gegebenen Instandhaltungsverpflichtungen nicht nachgekommen werden könne.

Die belangte Behörde hat daher, wie unter Punkt 1. beschrieben, entschieden.

Der abweisende Bescheid wurde an den Bf allerdings nicht als Vertreter seines Sohnes zugestellt. Dagegen hat der Bf auch im eigenen Namen durch seine Rechtsvertretung Beschwerde erhoben.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt und wurde auch vom Bf im Rahmen der gemachten Feststellungen nicht bestritten.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. Gemäß § 15 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959 sind auf Antrag der Fischereiberechtigten oder der nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung der Fischereiinteressen berufenen Stellen (Landesfischereirat, Fischereirevierausschüsse) Wasserstrecken oder Wasserflächen, die zum Laichen der Fische oder zur Entwicklung der jungen Brut besonders geeignet erscheinen, von der Wasserrechtsbehörde nach Anhörung der Parteien und Beteiligten (§ 102) gegen Widerruf als Laichschonstätte zu erklären, wenn nicht Rücksichten von überwiegender Bedeutung entgegenstehen.

4.2. Nach ständiger Rechtsprechung erfolgt die Erklärung zu einer Laichschonstätte mittels Verordnung, da die darin enthaltenen Regelungen gegenüber der Allgemeinheit gelten und nicht nur gegenüber einzelnen Betroffenen. Obwohl die Bestimmung von ihrem Wortlaut her so formuliert ist, als sich daraus bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Anspruch des Antragstellers ableiten ließe, ist für die Durchsetzbarkeit dieses Rechtsanspruches jedoch keine Vorsorge getroffen und handelt es sich dabei um eine lex imperfecta (siehe dazu Entscheidungen des VwGH 8.10.1959, B 1947/59, VwSlg 5072/1959, sowie 20.12.1988, 88/07/0111, und 10.7.1997, 96/07/0122).

4.3. Aus den obigen Ausführungen und der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich, dass kein Rechtsanspruch auf eine bescheidmäßige Erledigung im Falle einer Abweisung bei Nichterlassung der Verordnung besteht. Dabei ist es auch unbeachtlich, ob jetzt der Bf im eigenen Namen oder, wie offenbar die Behörde in ihrer Entscheidung zum Ausdruck bringt, im Namen seines Sohnes eine solche Laichschonstätte beantragt hat.

In jenem Fall ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes

auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer